

# RS OGH 2000/3/3 4R20/00s

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.03.2000

## Norm

ZustG §8 Abs2

1. ZustG § 8 heute
2. ZustG § 8 gültig ab 01.03.1983

## Rechtssatz

(§ 8 Abs.2 ZustG setzt die positive Kenntnis der Partei von dem gegen sie anhängig gemachten Verfahrens voraus. Selbst eine rechtswirksame (Paragraph 8, Absatz 2, ZustG setzt die positive Kenntnis der Partei von dem gegen sie anhängig gemachten Verfahrens voraus. Selbst eine rechtswirksame

Zustellung verschafft einer Partei nicht notwendigerweise Kenntnis vom Inhalt des gegen sie anhängig gemachten Verfahrens).

## Entscheidungstexte

- 4 R 20/00s  
Entscheidungstext OLG Wien 03.03.2000 4 R 20/00s

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2000:RW0000529

## Im RIS seit

02.11.2011

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)